



## Dokumentation einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### 1. Allgemeine Angaben

Wesentliche Änderung der Anlage zur Reparatur von Schiffskörpern aus Metall mit einer Länge von mehr als 20 Metern durch die Errichtung und den Betrieb eines Abfallsammelplatzes am Standort Bückingstraße 96, 27568 Bremerhaven.

#### Antragsteller

BREDO Dockgesellschaft GmbH  
Dockstr. 19  
27572 Bremerhaven

### 2. Beschreibung des Vorhabens

Die BREDO Dockgesellschaft mbH hat kürzlich das Betriebsgelände Bückingstr. 96 angemietet und die Verantwortung als Betreiber für einen Teil des dortigen genehmigungsbedürftigen Werftbetrieb im Sinne des BImSchG übernommen. Auf einer befestigten Fläche nördlich des Dock 1 soll nunmehr ein eigener Abfallsammelplatz für die bei der Schiffsreparatur anfallenden gefährlichen Abfälle (bis max. 49 t) und nicht gefährlichen Abfälle (bis max. 100 t) errichtet und betrieben werden. Darüber hinaus sollen dort in einem offenen Seecontainer Reste an Farb- und Lackschlämme sowie andere lösemittelhaltige Stoffen aus Kanistern und Farbeimern in ASP- und ASF-Behälter umgefüllt werden. Das Umfüllen erfolgt maximal 1 Stunde pro Woche. Die beantragte Gesamtmenge zur Behandlung der gefährlichen Abfälle beträgt maximal 1 Tonne pro Tag. Die Zwischenlagerung der Abfälle erfolgt in geeigneten, zugelassenen Behältnissen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

### 3. Rechtliche Grundlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVGP

Das beantragte Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.18 G des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben unterliegt außerdem der Nr. 3.12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung gemäß den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### 4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG vom 10.09.2018
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 11.09.2018

- Stellungnahme der Feuerwehr Bremerhaven vom 04.10.2018
- Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen (Wasserbehörde) vom 11.10.2018
- Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen (Abfall- und Bodenschutzbehörde) vom 19.10.2018
- Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen (Baubehörde) vom 23.11.2018

## 5. Umweltauswirkungen des Vorhabens

### 5.1 Standort des Vorhabens

Der Standort des Werfbetriebs liegt gemäß gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven (2006), im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven. Ein Bebauungsplan liegt hierfür nicht vor. Beurteilungsgrundlage ist § 34 Baugesetzbuch.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Bürgermeister-Smidt-Straße/Steinstraße) befindet sich in einem Abstand von ca. 900 Meter südöstlich zum Werftbetrieb. Gemäß Bebauungsplan Nr. 475 („Roter Sand Quartier“) der Stadt Bremerhaven ist das Gebiet als urbanes Gebiet ausgewiesen.

### 5.2 Größe des Vorhabens

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 500m<sup>2</sup>. Die Lagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt max. 49 Tonnen und für nicht gefährliche Abfälle 100 Tonnen. Die Menge an behandelten Abfällen (Umfüllen) beträgt maximal 1 Tonne pro Tag.

### 5.3 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

keine

### 5.4 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in das Landschaftsbild, das Gewässer und den Boden verbunden. Der Abfallsammelplatz befindet sich auf der vorhandenen Betriebsfläche der Werft. Eine Neuversiegelung findet nicht statt. Es werden keine Erdarbeiten durchgeführt.

### 5.5 Erzeugung von Abfällen

Die bei der Schiffsreparatur anfallenden Abfälle werden bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in geeigneten und zugelassenen Behältern zwischengelagert.

### 5.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen

#### Luftschadstoffemissionen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen.

Lediglich beim Umfüllen von flüssigen, lösemittelhaltigen Stoffen werden kurzzeitig geringe Lösemitteldämpfe freigesetzt. Das Umfüllen der Reste aus den Farbeimern und Kanistern in die zugelassenen Sammelbehälter innerhalb des Seecontainers wird mit maximal 1 Stunde pro Woche angegeben.



### Schallemissionen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine relevanten Schallemissionen.

Der LKW-Verkehr auf dem Wertgelände erhöht sich durch den An- und Abfahrbetrieb der Abfallsammelbehälter nur unwesentlich. In der Regel wird der Abfallsammelplatz zweimal pro Monat angefahren.

### Boden und Gewässer

Die Lagerung der Abfälle erfolgt in geeigneten, zugelassenen Behältern. Das Behandeln erfolgt in einem an der Längsseite offenen Container auf einer Auffangwanne. Stoffeinträge in den Boden oder Gewässer werden ausgeschlossen und durch behördliche Auflagen sichergestellt.

### Risiken (Störfall/Katastrophen)

Der Anlagenbetrieb unterliegt nicht der Störfallverordnung. Die Anlage wird nach den geltenden Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben.

## **6. Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen und überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges der Anlage 3 zum UVPG wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit stellen wir fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Feststellung wird über die Homepage der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sowie dem UVP-Portal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

  
Bodewald